

3159/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Monika Langthaler, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Berger-Deponie und Umweltstrafrecht sowie Umwelthaftungsrecht, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Angesichts der Anzeigepflicht der Beamt/inn/en nach § 84 StPO und des vorliegenden Rechnungshofberichts in der Causa Berger-Deponie: Wurden strafrechtliche Untersuchungen gegen die handelnden Privatpersonen bzw. gegen Amtsorgane eingeleitet und mit welchem Ergebnis endeten diese Verfahren, insbesondere kam es zu einer strafrechtlichen Verurteilung der Altlastverursacherin bzw. der nichteinschreitenden Beamt/inn/en?

2. Nachdem die Fischer-Deponie auf sehr ähnliche Weise zu einer Altlast mit verheerenden Folgen (ökologischer und finanzieller Natur) geworden ist, über die vor Jahren eingeleiteten Strafverfahren in den Zeitungen vielfach berichtet wurde, jedoch der endgültige Ausgang der Verfahren nicht ausreichend publik gemacht wurde: Welche Freiheits- oder Geldstrafen wurden für a) die illegale Deponierung in der Fischer-Deponie und b) das Nichteinschreiten oder rechtswidrige Tun der Behörden nach welcher Bestimmung des StGB rechtskräftig verhängt?

3. Sowohl bei der Fischer-Deponie als auch bei der Berger-Deponie geht die Wasserbeeinträchtigung teils auf verwaltungsbehördlich rechtswidriges, teils auf erlaubtes Tun zurück, das geltende Umweltstrafrecht greift also aufgrund seiner Verwaltungsakzessorietät jedenfalls zu kurz. Aber auch der/die Beamte/in, der/die das umweltschädigende Tun erlaubt, ist strafrechtlich nur schwer zu greifen, da der Amtsmißbrauchstatbestand eine vorsätzliche Schadenszufügung voraussetzt.

- a) Wäre es daher nicht höchst an der Zeit, zumindest das Prinzip der Verwaltungsakzessorietät zu relativieren und im Sinne des Vorschlags von Univ.-Prof. Wegscheider im Fall einer konkreten Gefahr für die Umwelt eine autonome Beurteilung durch die Strafgerichte zu ermöglichen (siehe Journal für Rechtspolitik 1994, Heft 1, S 59 f) sowie die Amtshaftung auf jene Fälle auszudehnen, wo eine Schädigung der Umwelt fahrlässig in Kauf genommen wird (Erteilung einer Genehmigung trotz negativem SV-Gutachten)?
- b) Aus welchen Gründen führten die Strafverfahren in den Causen Fischer-Deponie und Berger-Deponie allenfalls zu keiner Verurteilung, war insbesondere eine Berufung auf erteilte Genehmigungen erfolgreich?

4. Die Sicherung und Behebung der Fischer- und der Berger-Deponie kostet der öffentlichen Hand und damit dem/der Steuerzahler/in Milliarden Schillinge. Wie man hört, wird ein Regreß bei den Verursacher/inne/n mangels Zahlungsfähigkeit ohne Erfolg sein. Eingedenk solcher Konstellationen sah der grüne Entwurf für ein Umweltschädenhaftungs-Gesetz eine Pflichtversicherung für umweltherebliche Betriebsanlagen vor, im Ministerialentwurf für ein Umwelthaftungsgesetz war zumindest eine Deckungsvorsorge vorgeschrieben. Seit dem Vollbeitritt zur EU scheint dieses Gesetzesvorhaben jedoch auf Eis gelegt zu sein. Wie die erwähnten Einzelfälle zeigen, besteht jedoch nach wie vor ein akuter Handlungsbedarf: Wie weit sind die Bemühungen des Justizressorts um ein Umwelthaftungsgesetz auf nationaler und EU-Ebene gediehen und umfassen sie eine verpflichtende Deckungsvorsorge oder eine Pflichtversicherung für Umweltschäden?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 3b:

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Berger-Deponie“ war erstmals im Jahr 1988 ein Strafverfahren gegen unbekannte Täter wegen des Verdachts der Beeinträchtigung der Umwelt nach den §§ 180 f. StGB anhängig. Die von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt dazu veranlaßten sicherheitsbehördlichen Erhebungen kamen zum Ergebnis, daß der Betrieb der Deponie im Rahmen der rechtskräftigen Bescheide der Gewerbe- und Wasserrechtsbehörde erfolge; die auflagengemäß jährlich zu ziehenden Wasserproben hätten keine Beanstandung erbracht. Die Anzeige wurde daher am 6.9.1988 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. Ein sodann im Jahr 1991 gegen Helene B. eingeleitetes Strafverfahren wegen des Verdachts der vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt nach § 180 Abs. 2 Z 1 und 2 StGB endete am 9.7.1992 ebenfalls mit einer Einstellung gemäß § 90 Abs. 1 StPO, weil das dazu eingeholte Gutachten eine Gefährdung im Sinn des § 180 StGB verneinte. Im Zuge der derzeit durchgeföhrten Räumung der „Berger-Deponie“ wurden zahlreiche Fässer aufgefunden, von denen zumindest teilweise eine Gefährdung der Gewässer oder des Bodens ausgehen könnte. Aus diesem Grund erstattete die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt am 3.10.1997 Anzeige gegen die Deponiebetreiberin Helene B.. Die zu dieser Anzeige in die Wege geleiteten sicherheitsbehördlichen Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen.

Nach den aus Anlaß der Anfrage eingeholten Berichten der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt und der Staatsanwaltschaft Wien waren gegen andere Personen, insbesondere Amtsorgane, im Zusammenhang mit der „Berger-Deponie“11 keine Strafverfahren anhängig.

Zu 2 und 3b:

Wegen des Betriebs der sogenannten „Fischer—Deponie“ war beim Kreisgericht Wiener Neustadt gegen Dkfm. Josef F. und Ing. Hugo M. ein Strafverfahren anhängig, das im zweiten Rechtsgang am 18.3.1991 in erster Instanz mit Freispruch gemäß

§ 259 Z 3 StPO endete. Gegen diesen Freispruch er hob die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld. Das Oberlandesgericht Wien gab dieser Berufung nach teilweiser Beweiswiederholung mit Urteil vom 29.6.1992 teilweise Folge: Ing. Hugo M. wurde wegen des Vergehens der versuchten vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt nach den §§ 15,180 Abs. 1 Z 1 StGB unter der Annahme eines Tatzeitraums vom 22.10.1977 bis Februar 1979 schuldig erkannt und zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 Monaten verurteilt. Der Freispruch hinsichtlich Dkfm. Josef F. wurde bestätigt. Das Oberlandesgericht Wien ging dabei davon aus, daß Ing. Hugo M. zwar bedingter Vorsatz vorzuwerfen sei, daß jedoch nicht nachgewiesen werden könne, daß gerade die im Tatzeitraum abgelagerten Fässer bereits zu einer Verunreinigung des Grundwassers durch Austritt des darin befindlichen Destillationsrückstands geführt hätten. Bei dieser Sachlage erfolgte daher ein Schulterspruch wegen des Versuchs der Straftat. Dkfm. Josef F. hingegen konnte auch nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts Wien (bedingter) Vorsatz nicht nachgewiesen werden, sodaß in Ansehung seiner Person die Strafbarkeit wegen Versuchs einer Vorsatztat ausschied. Mangels Nachweises eines strafrechtlich relevanten Erfolgs im Tatzeitraum konnte er auch für fahrlässiges Verhalten nicht haftbar gemacht werden.

Im Zusammenhang mit dem Komplex „Mitterndorfer Senke“3 insbesondere auch wegen des Betriebs der "Fischer-Deponie“, führte die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt Verfahren gegen damit befaßte Politiker und Bezirkshauptleute wegen Beteiligung an der Beeinträchtigung der Umwelt nach den §§ 12,180 f. StGB sowie des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB. Ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten, insbesondere die Unterlassung rechtlich gebotener Maßnahmen, konnte keinem der Angezeigten nachgewiesen werden, sodaß die Strafverfahren in den Jahren 1990 und 1991 mit Zurücklegung der Anzeige oder durch Einstellung endeten.

Eine weitere gegen Beamte der Wasserrechtsbehörde des Landes Niederösterreich erstattete Strafanzeige des in der Strafsache gegen Ing. Hugo M. und Dkfm. Josef F. tätig gewordenen Einzelrichters des Landesgerichts Wiener Neustadt insbesondere wegen des Verdachts der Erlassung rechtswidriger Bescheide bzw. deren nicht

rechtzeitigen Widerrufs wurde von der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Wien geprüft. Nach der Durchführung gerichtlicher Vorerhebungen, durch die der Tatverdacht nicht erhärtet werden konnte, gab die Staatsanwaltschaft Wien am 8.1.1993 die Einstellungserklärung nach § 90 Abs. 1 StPO ab.

Zu 3a:

Mit Ausnahme des § 182 Abs. 1 StGB (Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes) sind alle ausdrücklich umweltstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB verwaltungsakzessorisch konzipiert. Das bedeutet, daß die dort beschriebenen verunreinigenden, beeinträchtigenden oder gefährdenden Handlungen nur dann tatbildlich sind, wenn sie entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag gesetzt werden. Die gerichtliche Strafbarkeit kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verletzung bzw. Gefährdung des Rechtsgutes auf einem Verstoß gegen eine Verwaltungsrechtsvorschrift (seit dem EU-Beitritt auch gegen unmittelbar anwendbares EU-Recht) oder gegen eine bestehende behördliche Bewilligung beruht.

Die akzessorische Bindung des Umweltstrafrechts an das Verwaltungsrecht wird - soweit überschaubar - im grundsätzlichen auch von der Lehre einhellig befürwortet (so etwa Wegscheider, JRP 1994, 55; RdU 1997, 55; Helm, WBI 1989, 301; JBI 1991, 689; Schwaighofer, ÖJZ 1994, 226; Seiler, JBI 1989, 758; Triffterer, ÖJZ 1991 (802; u.a.). Zum Teil wird jedoch Kritik an der „Verabsolutierung“ dieses Prinzips geübt.

Die strenge Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts scheint mir jedoch - anders als etwa bei umweltrelevanten Bestimmungen des Zivilrechts - aus mehreren Gründen unverzichtbar. Um im Sinn der Rechtssicherheit unvertretbare Widersprüche zwischen behördlichen Entscheidungen zu verhindern, soll ein Verhalten, das nach den Verwaltungsgesetzen rechtmäßig und damit erlaubt ist, nicht gerichtlich strafbar sein. Der einzelne muß sich darauf verlassen können, daß sein Handeln im Rahmen einer ihm erteilten Genehmigung und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften nicht zu einer strafgerichtlichen Verurteilung führen kann.

Für das einzelne Strafverfahren würde ein Wegfall der Akzessorietät bedeuten, daß das Gericht bei der Prüfung der Sorgfaltswidrigkeit zusätzlich auch alle umweltbezogenen Fragen zu erörtern und zu klären hätte, die bereits Gegenstand des verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahrens waren oder die ein denkbare, von der verwaltungsrechtsordnung nicht erfaßtes Gefährdungspotential betreffen. Dies würde eine Überforderung der Strafgerichte mit sich bringen und die schon jetzt häufig sehr komplizierten, oft von umfangreichen Sachverständigengutachten geprägten Umweltstrafverfahren noch weiter in die Länge ziehen.

Eine Relativierung der Verwaltungsakzessorietät wird vor allem für Fallkonstellationen gefordert, in denen sich Betreiber in ihrer Tätigkeit trotz drohender Gesundheitsgefahr auf die ihnen erteilten Genehmigungen stützen und sich damit abfinden, daß Menschen durch ihre Tätigkeit gesundheitlich beeinträchtigt werden können.

Diese Personen sollten nach den angesprochenen Forderungen den Vertrauenschutz des Rechts nicht für sich reklamieren können. Eine solche Einschränkung der Verwaltungsakzessorietät ist jedoch meines Erachtens nicht erforderlich, weil dann, wenn Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit eines Menschen bzw. einer größeren Zahl von Menschen durch Umweltverschmutzung konkret gefährdet oder verletzt werden, ohnehin andere strafrechtliche Bestimmungen eingreifen, die nicht Verwaltungsakzessorisch sind, nämlich die Körperverletzungsdelikte nach den §§ 83 ff. und 88 StGB sowie die konkreten Gefährdungsdelikte nach den §§ 89, 176 f. StGB.

Probleme im Zusammenhang mit der Verwaltungsakzessorietät könnten sich lediglich in Bereichen ergeben, für die gar keine Verwaltungsvorschriften existieren. Angesichts der Regelungsdicthe im Umweltverwaltungsrecht sind jedoch solche Lücken nur mehr in Einzelfällen denkbar.

Ein Rückgriff auf generell-abstrakte Normen trotz bescheidkonformen Handelns ist im übrigen dann strafrechtlich nicht ausgeschlossen, wenn ein solcher Verwaltungsakt auf falschen Angaben der Partei beruht oder etwa durch Bestechung zustande gekommen ist.

Die ebenfalls angesprochene Frage der Amtshaftung fällt in die Zuständigkeit des Herrn Bundeskanzlers. Im übrigen sei aber darauf hingewiesen, daß bei Vorliegen

aller übrigen Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs, also bei rechtswidriger Verursachung eines ersatzfähigen Schadens in Vollziehung der Gesetze durch ein Organ im Sinn des Amtshaftungsgesetzes, schon nach geltendem Amtshaftungsrecht eine Haftung auch für bloß fahrlässiges Verhalten besteht.

Zu 4:

Der im Jahr 1993 vom Bundesministerium für Justiz erstellte Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes, der auch Bestimmungen für eine verpflichtende Deckungsvorsorge enthielt, wurde der Bundesregierung nicht zur Beschußfassung vorgelegt, weil es im Hinblick auf die damals gerade angelaufenen Regelungsbestrebungen der Europäischen Union auf diesem Bereich für zweckmäßiger erachtet wurde, das Ergebnis der Überlegungen auf Gemeinschaftsebene abzuwarten.

Die Arbeiten der Europäischen Union zu diesem Thema sind noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen eines vor kurzem durchgeführten Expertentreffens kündigte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften für das Frühjahr 1998 die Vorlage eines Weißbuchs zur Umwelthaftung an. Ob darin die Frage einer verpflichtenden Deckungsvorsorge und im besonderen einer Versicherungspflicht behandelt werden wird, ist nicht gewiß, doch dürfte dies zu erwarten sein. Die Beratungen über das Weißbuch könnten während der österreichischen EU-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1998 beginnen.